

Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013

Information der Regierung vom 11. Juni 2013

Abschnitt I:

Massnahme E56: Erhöhung Motorfahrzeug- und Motorradsteuern zur Abgeltung zusätzlicher ungedeckter Kosten für den Steuerbezug und für die Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms «Via Sicura II» sowie für den Strassenfonds

Massnahme E57: Abbau der Rückstände bei Fahrzeugprüfungen sowie verschiedene Massnahmen in den Bereichen Prüfstellen, Seerettungsdienste und Unfallverhütung

In der Schlussabstimmung vom 5. Juni 2013 hat der Kantonsrat den VI. Nachtrag zum Strassen-gesetz sowie den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über das 15. Strassenbauprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 abgelehnt (Geschäfte 22.12.11E und 36.12.02). Diese Vorlagen hätten die vom Kantonsrat im Rahmen des Sparpakets II (Geschäft 33.12.09) beschlossene Massnahme S3 gesetzlich umsetzen sollen: Mit dieser Massnahme war vorgesehen, inskünftig den Gebührenüberschuss des Strassenverkehrs in der Kostenstelle 7300 im Allgemeinen Haushalt zu belassen, anstatt ihn dem Strassenfonds (Kostenstelle 7309) zuzuweisen. Der Beschluss des Kantonsrates vom 5. Juni 2013 hat zur Folge, dass die im Sparpaket II mit Massnahme S3 eingestellte Entlastung des Allgemeinen Haushalts nicht realisiert werden kann. Die Regierung ging dabei von einer jährlichen Entlastung um 6 Mio. Franken aus (vgl. Botschaft der Regierung zum Sparpaket II, Seite 37). Aufgrund der aktualisierten Zahlen im Aufgaben- und Finanzplan 2014 – 2016 beträgt der Ertragsüberschuss der Kostenstelle 7300 «Strassenverkehr», der nun dem Allgemeinen Haushalt vorenthalten bleibt, zwischen 10,1 und 11,4 Mio. Franken jährlich.

Aufgrund des Beschlusses des Kantonsrates vom 5. Juni 2013 bleiben Art. 70 und 87 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) in ihrer heute geltenden Fassung unverändert. Strassenbau und -unterhalt sowie die Kantonsbeiträge an die Strassenlasten der Gemeinden werden demgemäss weiterhin aus Mitteln des Strassenverkehrs finanziert, worunter insbesondere die Reinerträge der Strassenverkehrsabgaben fallen. (Mit der Gesetzesänderung wären diese Mittel des Strassenverkehrs auf die Reinerträge der Strassenverkehrssteuern beschränkt worden.) Die Ertragsüberschüsse des Strassenverkehrs, die namentlich aus Gebühren aufgrund wachsenden Fahrzeugbestandes resultieren, sind demgemäss weiterhin dem Strassenfonds zuzuweisen; mit anderen Worten ist der Saldo der Kostenstelle 7300 weiterhin zugunsten des Strassenfonds auszugleichen.

Dies hat Auswirkungen auf die Massnahmen E56 und E57 des Entlastungsprogramms 2013. Eine Erhöhung der Motorfahrzeug- und Motorradsteuer, wie sie mit Massnahme E56 vorgeschlagen wird, wirkt sich ausschliesslich zugunsten des Strassenfonds aus. Eine Abgeltung zugunsten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes, die im Allgemeinen Haushalt verbliebe, kann nicht mehr erfolgen. Zwar werden die Kosten des Steuerbezugs, die beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt anfallen (Personal, Infrastruktur, Abschreibungen usw.), vorab von den Steuererträgen gedeckt, doch führt dies für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zu keinen Erträgen, sondern lediglich zu einer Verringerung seines Saldoausgleichs zugunsten des Strassenfonds. Für den Allgemeinen Staatshaushalt resultiert aufgrund der unverändert gebliebenen Art. 70 und 87 StrG keine Entlastung. Wenn daher die Kommission, die das Entlastungspaket 2013 vorberaten

hat, beantragt, Massnahme E56 zu streichen, so besteht für die Regierung nach der abgelehnten Änderung des StrG durch den Kantonsrat kein Anlass, diesem Streichungsantrag der Kommission zu opponieren. Auch mit Massnahme E56 würde für den Allgemeinen Haushalt bei der unverändert bleibenden Rechtslage ein Nullsummenspiel resultieren. Die Entlastung des Allgemeinen Haushalts um jährlich knapp 5 Mio. Franken, wie sie mit Massnahme E56 hätte erzielt werden können, kann demgemäss aufgrund des Kantonsratsbeschlusses vom 5. Juni 2013 nicht realisiert werden.

Der gleiche Effekt ergibt sich für Massnahme E57. Zwar wird es unabdingbar sein, die von der Regierung aufgezeigten zusätzlichen Stellen für Verkehrsexperten zu schaffen und die Prüfzeiten für die periodischen Fahrzeugprüfungen von 25 auf 20 Minuten zu verkürzen, zumal der Kanton St.Gallen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfinderintervalle bei weitem nicht einhalten kann. Im gesamtschweizerischen Vergleich ist der Kanton St.Gallen mit einem Rückstand von 40,6 Prozent aller Fahrzeuge an letzter Stelle positioniert (Rückstand Schweiz insgesamt: 30,5 Prozent). Die Hälfte der Fahrzeuge, die mit den Prüfinderintervallen im Rückstand sind, ist älter als acht Jahre, so dass mittelfristig die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge in Frage gestellt werden muss. Die durch die zusätzlich anzustellenden Verkehrsexperten und die verkürzten Prüfzeiten anfallenden Gebühren kommen aber nicht der Kostenstelle 7300 «Strassenverkehr» zugute, sondern sind aufgrund des Kantonsratsbeschlusses vom 5. Juni 2013 – der Art. 70 und 87 StrG unverändert belässt – über den Saldoausgleich dieser Kostenstelle dem Strassenfonds zuzuweisen. Die aus den beiden Teilmassnahmen in E57 angestrebten Entlastungen des Allgemeinen Haushalts um 2,1 Mio. Franken jährlich (1,5 Mio. zusätzliche Experten; 0,6 Mio. Verkürzung Prüfzeiten) können somit im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 nicht realisiert werden. In Massnahme E57 verbleiben somit – in Übereinstimmung mit dem Antrag der vorberatenden Kommission – die Streichung der Betriebsbeiträge an die Seerettungsdienste, die Reduktion der Staatsbeiträge für Anschaffungen oder Revisionen von Schiffen der Seerettungsdienste auf 75 Prozent sowie der Verzicht auf kantonseigene bzw. konkordatsbezogene Unfallverhütungskampagnen. Damit reduziert sich der Effekt aus den verbleibenden Teilen von Massnahme E57 auf rund 400'000 Franken jährlich.

Zusammengefasst führt der Beschluss des Kantonsrates vom 5. Juni 2013, mit dem die Änderung von Art. 70 und 87 StrG abgelehnt wurde, dazu, dass folgende Entlastungswirkungen für den Allgemeinen Haushalt ausbleiben:

Massnahme	2013	2014	2015	2016
Sparpaket II, S3 (Gebührenüberschuss Strassenverkehr)	10'120'100 ¹	10'473'700 ²	11'080'800 ²	11'414'700 ²
Entlastungsprogramm 2013, E56 (Erhöhung Motorfahrzeugsteuer/ Abgeltung ungedeckte Kosten [50 Prozent])	–	2'950'000 ³	4'950'000 ³	4'950'000 ³
Entlastungsprogramm 2013, E57 (Gebührenertrag zusätzliche Verkehrsexperten)	–	–	1'500'000 ⁴	1'500'000 ⁴
Entlastungsprogramm 2013, E57 (Gebührenertrag aus Verkürzung Prüfzeiten)	–	600'000 ⁵	600'000 ⁵	600'000 ⁵
Total	10'120'100	14'023'700	18'130'800	18'464'700

- 1 Voranschlag 2013.
- 2 Aufgaben- und Finanzplan 2014 – 2016.
- 3 Botschaft Entlastungsprogramm, S. 40 und S. 115.
- 4 Botschaft Entlastungsprogramm, S. 40 und S. 117.
- 5 Botschaft Entlastungsprogramm, S. 40 und S. 117.